

RS Vwgh 1991/9/19 90/06/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Erfüllungsfrist ist dann angemessen, wenn innerhalb derselben die erforderlichen Arbeiten technisch durchgeführt werden können, wobei auf wirtschaftliche Umstände soweit Bedacht zu nehmen ist, als dies die (von der Behörde in erster Linie zu wahren) öffentlichen Interessen nach den Umständen des Einzelfalles zulassen (Hinweis E 1.7.1986, 86/05/0053,0054).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990060115.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at